



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössischer Datenschutz- und
Öffentlichkeitsbeauftragter
EDÖB

Datenschutz
Datenschutz Team 2

BVG	1 AF
act.	34

CH-3003 Bern

POST CH AG
EDÖB; EDÖB-A-62FE3401/2

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St. Gallen

Bundesverwaltungsgericht				
Nr. A-6444/2020				
E 11. März 2025				
Abt. I ☒	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V
Abt. VI		PR	GS	JURISCH
UA	KOB	HR + O	FI/CO	WD
		BESI	ZK	

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: EDÖB-A-62FE3401/2
Sachbearbeiter/in: Krummenacher Elias
Bern, 7. März 2025

Vernehmlassung im Beschwerdeverfahren A-6444/2020 der Digitalen Gesellschaft u.a., vertreten durch lic. iur. Viktor Györffy, gegen den Nachrichtendienst des Bundes NDB

Sehr geehrter Herr Instruktionsrichter,
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesverwaltungsrichtern und -richter,

In der eingangs erwähnten Beschwerdesache nimmt der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) zu den in der Verfügung vom 5. Februar 2025 gestellten Fragen wie folgt Stellung:

Mit welcher Prüfungsdichte und unter Vornahme welcher Prüfungshandlungen nimmt der EDÖB die Prüfung nach Art. 63 Abs. 3 NDG seit dem 1. September 2023 praxisgemäss vor?

Im Rahmen eines Prüfgesuches nach Art. 63 Abs. 3 NDG nimmt der EDÖB Kontakt mit dem NDB auf und informiert diesen über den Eingang des Gesuchs. Im Anschluss findet eine Überprüfung der Personendatenbearbeitung vor Ort statt, welche durch zwei Mitarbeitende des EDÖB durchgeführt wird.

Bei der Prüfung nach Art. 63 Abs. 3 NDG ist zentral, dass der NDB die Fragen des EDÖB zur Personendatenbearbeitung so beantwortet, dass der EDÖB deren Rechtmässigkeit auch tatsächlich bestätigen kann. Die Rechtmässigkeitsprüfung des EDÖB nach Art. 63 Abs. 3 NDG stützt sich auf den weitgefassten Aufgabenbereich von Art. 6 NDG sowie auf die Lehre (vgl. insbesondere GERTSCH GABRIEL, Kontrolle des Nachrichtendienstes des Bundes nach dem Nachrichtendienstgesetz Sicherheit & Recht 3/2015, S. 127 ff., S. 129, der in gleichen Zusammenhang von «unbestimmte Tatbestände[n]» spricht), wobei die folgenden Aspekte im Vordergrund stehen:

- Der EDÖB hat an erster Stelle sicherzustellen, dass der NDB keine Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz beschafft und bearbeitet (Art. 5 Abs. 5 NDG) beziehungsweise, dass er nur ausnahmsweise solche Informationen beschafft und personenbezogen erschliesst, wenn

Feldeggweg 1
3003 Bern
Tel. +41 58 463 74 84, Fax +41 58 465 99 96
www.edoeb.admin.ch



EDÖB-A-62FE3401/2

konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Personen ihre Rechte ausüben, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 NDG). In diesem Zusammenhang versichert sich der EDÖB auch, dass personenbezogen erschlossene Daten durch den NDB gelöscht werden, sobald Tätigkeiten nach Artikel 5 Absatz 6 ausgeschlossen werden können, spätestens aber ein Jahr nach der Erschliessung, sofern die Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erwiesen sind (Art. 5 Abs. 7 NDG).

- Unter die Rechtmässigkeitsprüfung des EDÖB fällt, mit Verweis auf Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 2 erster Teilsatz NDG auch, dass der EDÖB prüft, ob bei der Datenbearbeitung oder betreffend den Aufschub der Auskunft Fehler festgestellt und eine Untersuchung nach Artikel 49 DSG zu eröffnen ist. Sollte dem so sein, so verfügt er, dass der NDB diese behebt (Art. 64 Abs. 4 NDG). Legt die gesuchstellende Person glaubhaft dar, dass ihr bei einem Aufschub der Auskunft ein erheblicher, nicht wiedergutzumachender Schaden erwächst, kann der EDÖB verfügen, dass der NDB ausnahmsweise sofort Auskunft erteilt, sofern mit der Auskunftserteilung keine Gefährdung der *inneren oder äusseren Sicherheit* verbunden ist (Art. 64 Abs. 5 NDG). Die Prüfung im Sinne von Art. 64 Abs. 5 NDG erfolgt wiederum im Rahmen des weitgefassten Aufgabenbereichs des NDB, nun aber mit ausschliesslichem Fokus auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 1. – 5. NDG, worin die Bedrohungslagen für die innere und äussere Sicherheit bestimmt sind.

Wie viele Prüfungen nach Art. 63 Abs. 3 NDG hat der EDÖB seit dem 1. September 2023 durchgeführt?

Seit dem 1. September 2023 hat der EDÖB insgesamt 17 Prüfgesuche nach Art. 63 Abs. 3 NDG behandelt, wobei vier davon vor Inkrafttreten des neuen DSG eingegangen sind, jedoch nach dessen Inkrafttreten mit einer Mitteilung abgeschlossen wurden.

In wie vielen Fällen hat der EDÖB eine unrechtmässige Datenbearbeitung und/oder einen Fehler betreffend den Aufschub der Auskunft festgestellt und entsprechend eine Verfügung erlassen?

Seit Inkrafttreten des neuen DSG hat der EDÖB keine Verfügung nach Art. 63 Abs. 2 ff. NDG erlassen.

Welche Begründungsdichte weisen Verfügungen des EDÖB praxisgemäss auf?

Diese Frage kann mangels Erlasses einer entsprechenden Verfügung nicht beantwortet werden.

Welches ist seit dem 1. September 2023 die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Prüfungen gemäss Art. 63 Abs. 3 NDG?

Die Bearbeitungszeit für eine Prüfung nach Art. 63 Abs. 3 NDG kann, je nach verfügbaren Ressourcen, variieren. Typischerweise ist von einer Bearbeitungsdauer von ein paar Wochen bis hin zu ein paar wenigen Monaten auszugehen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a horizontal line that curves slightly upwards at the end.

Alexandra Castiglione
Leiterin Team 2, Stv. Leitung
Direktionsbereich Datenschutz

